



# Gemeinde Plasselb

## REGLEMENT

### Über den Fonds «Gewässerbewirtschaftung»

Die Gemeindeversammlung Plasselb gestützt auf:

- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
- das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG);

erlässt folgendes Reglement:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### Zweck

##### Art. 1

Der Fonds bezweckt die Finanzierung von Unterhaltsarbeiten und Investitionen jeglicher Art in Bezug zu Gewässerbaulichen Massnahmen

#### II. Mittel

##### Mittel

##### Art. 2

1 Der «Gewässerbewirtschaftung»-Fonds wird geäufnet durch Einlagen aus dem Ertrag von Kiesverkauf.

#### III. Verwaltung und Kontrolle

##### Buchhaltung und Revision

##### Art. 3

Über die Entnahme aus dem Fonds entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Plasselb.

##### Art. 4

1 Der Fonds «Gewässerbewirtschaftung» wird als Fonds im Eigenkapital der Gemeinde Plasselb geführt.

2 Einlagen und Entnahmen werden jeweils über die Erfolgsrechnung verbucht.

- 3 Für die Kontrolle ist die Revisionsstelle im Zusammenhang mit der Revision der Jahresrechnung zuständig.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

***Rechtsmittel-  
belehrung***

**Art. 5**

Vorliegendes Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft ILFD in Kraft und ersetzt alle bisherige Reglemente und Verordnungen.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2022

Der Ammann

Der Gemeindegeschreiber

Michael Rumo

Simon Schwaller

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft ILFD am .....

Der Staatsrat; Direktor

Didier Castella